

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 4/08 BH

L 1 KR 27/07 (LSG Hamburg)
S 32 KR 599/05 (SG Hamburg)

.....

Klägerin, Antragsteller und
Beschwerdeführerin,

g e g e n

AOK Rheinland/Hamburg - Die Gesundheitskasse,
Pappelallee 22-26, 22089 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. Juli 2008 durch den
Vorsitzenden Richter **B a l z e r** sowie die Richterinnen **K n i c k r e h m**
und **Dr. D ü r i n g**
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Hamburg
vom 30. Januar 2008 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechts-
anwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat zur Durchführung des Verfahrens über die Nichtzulassung der Revision im vorgenannten Urteil, ihr in Ungarn zugestellt am 12.2.2008, mit Schreiben vom 11.6.2008 Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt. Das Schreiben und eine Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sind am 12.6.2008 beim Bundessozialgericht eingegangen.
- 2 Der Antrag auf Bewilligung von PKH musste abgelehnt werden, weil die vorgeschriebene Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Klägerin (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 117 Abs 2 ZPO) nicht innerhalb der Beschwerdefrist, die wegen der Zustellung des Urteils im Ausland drei Monate betrug, eingegangen bzw vorgelegt worden ist (vgl BSG SozR 1750 § 117 Nr 1). Gründe für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 67 SGG) hat die Klägerin nicht glaubhaft gemacht und sind nicht ersichtlich. Der Hinweis, dass sie auf die Hilfe von Personen angewiesen sei, die die deutsche Sprache beherrschen, stellte keine ausreichende Entschuldigung dar.

